



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

18. Jahrgang

4. Juni 2014

Nr. 26

## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtlicher Teil

#### Stadt Burg

	Seite
1. Bekanntmachung für die Stichwahl zum Landrat des Landkreises Jerichower Land in der Stadt Burg am 15. Juni 2014 - Wahlzeit und Wahlverfahren -	1
2. Bekanntmachung für die Stichwahl zum Landrat des Landkreises Jerichower Land am 15. Juni 2014 in der Stadt Burg - Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes -	3

### Amtlicher Teil

#### Stadt Burg

#### 1. Bekanntmachung für die Stichwahl zum Landrat des Landkreises Jerichower Land in der Stadt Burg am 15. Juni 2014 - Wahlzeit und Wahlverfahren -

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird für die Stichwahl zum Landrat des Landkreises Jerichower Land folgendes bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, **15. Juni 2014**, findet in der Stadt Burg und in den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau die Stichwahl zum Landrat des Landkreises Jerichower Land statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Burg ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für die Hauptwahl bis zum 30. April 2014 übersandt wurden, waren der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen muss. Diese gelten auch für Stichwahl zum Landrat. Eine erneute Wahlbenachrichtigung erfolgt nicht.
3. Der Wähler hat zur Wahl seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
4. Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirkes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal der jeweilige Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Bewerber für die Stichwahl zum Landrat. Im Übrigen ist die Reihenfolge auf dem Stimmzettel alphabetisch nach Namen und Vornamen.
6. Bei der **Stichwahl zum Landrat des Landkreises Jerichower Land** ist zu beachten:
- jede wahlberechtigte Person hat **eine Stimme**
  - es muss der Name des Bewerbers, dem der Wähler seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet sein.
- Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Zelle oder Kabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an der o.g. Wahl im Wahlgebiet der Stadt Burg
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches der Stadt Burg, oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer als Bürger der Stadt Burg durch Briefwahl wählen will, muss sich im Sachgebiet

**Bürgerservice der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

zu den Öffnungszeiten den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen, der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen wurde.

Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis der Briefwahl wird in der Stadt Burg durch einen gesonderten Briefwahlvorstand ermittelt (siehe gesonderte Bekanntmachung).

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 4. Juni 2014

gez.  
Ruth  
Stadtwahlleiter

**2. Bekanntmachung für die Stichwahl zum Landrat des Landkreises Jerichower Land am  
15. Juni 2014 in der Stadt Burg - Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes -**

Gemäß § 62 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich hiermit bekannt, dass für die Feststellung des Briefwahlergebnisses zur Stichwahl des Landrates im Landkreis Jerichower Land **ein gesonderter Briefwahlvorstand** gebildet wird.

Der Briefwahlvorstand beginnt seine Tätigkeit am Wahlsonntag,

**15. Juni 2014, 15.00 Uhr,  
In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg  
3. Obergeschoss, Beratungsraum 310**

Die Ermittlung und Feststellung der einzelnen Briefwahlergebnisse der Kommunalwahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt während der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

Burg, 4. Juni 2014

gez

Ruth  
Stadtwahlleiter

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*